

Verbraucherrecht

Alexander Brunner

Inhalt

I.	Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2025 (ALEXANDER BRUNNER)	288
1.	Allgemeines – Konsolidierung des EU-Verbraucherrechts	288
2.	Sicherheit und Gesundheit	289
3.	Information	289
4.	Wirtschaftliche Interessen	290
a)	Vertragsrecht – Recht auf Reparatur	290
b)	Vertragsrecht – Finanzdienstleistungen (Konsolidierung des Widerrufsrechts)	290
5.	Rechtliche Interessen – Alternative Streitbeilegung («AS»-Verfahren)	291
6.	Politische Interessen – EU-Verbraucherpolitische Beratungsgruppe	291
II.	Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2025 (ALEXANDER BRUNNER)	293
1.	Allgemeines	293
2.	Sicherheit und Gesundheit	294
a)	Produktsicherheitsgesetz (PrSG) – Rückrufe	294
b)	Gesundheitsschutz im Lebensmittelrecht (LMG)	294
c)	Heilmittelgesetz (HMG) – Erhöhung der Medikationssicherheit	295
3.	Information – Werbung und Kennzeichnung nach LMV	295
4.	Wirtschaftliche Interessen	296
a)	Wettbewerbsrecht – KG-Revision 2025	296
b)	Wettbewerbsrecht – UWG	297
c)	Vertragsrecht – Baumängel beim Kauf- und Werkvertrag	297
d)	Modernisierung des Gewährleistungsrechts beim Kauf	298
e)	Vertragsrecht – Höchstzinssätze beim Konsumkredit	299
f)	Geplantes Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen	299
g)	Kreislaufwirtschaft	300
5.	Rechtliche Interessen	301
a)	Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)	301
b)	Sanierungsverfahren für überschuldete Personen	301
6.	Politische Interessen – Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK)	302

I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2025

1. Allgemeines – Konsolidierung des EU-Verbraucherrechts

Die Europäische Union hat sich im Verbraucherrecht wie bereits in regelmäßigen Abständen zuvor eine neue Agenda für die Jahre 2025-2030 gegeben. Am 19. November 2025 hat die Europäische Kommission mit der *Verbraucheragenda 2030*¹ einen neuen strategischen Rahmen für die Verbraucherpolitik der EU angenommen, in dem konkrete Prioritäten und Massnahmen für die nächsten fünf Jahre festgelegt sind. Die Agenda umfasst ein breites Spektrum an Massnahmen, die direkt auf die wichtigsten Herausforderungen eingehen und den bereichsübergreifenden Charakter der Verbraucherpolitik widerspiegeln. Sie zielt darauf ab, den Verbraucherschutz zu verbessern und Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und nachhaltiges Wachstum zu fördern, insbesondere durch die Stärkung der kohärenten und wirksamen Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften und durch die Inangriffnahme wichtiger Herausforderungen wie digitale Fairness und Online-Verbraucherschutz.

Die EU-Verbraucheragenda 2030 betrifft vier zentrale Bereiche:

- (1) Ein Aktionsplan für Verbraucher im Binnenmarkt, um Hindernisse zu beseitigen, die sie daran hindern, die Vorteile des Binnenmarkts voll auszuschöpfen;
- (2) Digitale Fairness und Verbraucherschutz im Internet, um den Schutz der Verbraucher, insbesondere von Kindern, im digitalen Umfeld zu stärken;
- (3) Nachhaltiger Konsum, um sicherzustellen, dass Verbraucher Zugang zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen haben und besser vor Greenwashing geschützt sind; und
- (4) Wirksame Durchsetzung und Rechtsschutz zum Schutz der Verbraucher vor Marktteilnehmern, die die Vorschriften nicht einhalten, und damit auch zum Schutz regelkonformer Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb.

Die Verbesserung der digitalen Fairness unter dem zweiten Punkt ist noch in Vorbereitung; vom 17. Juli bis 24. Oktober 2025 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation und eine Aufforderung zur Stellungnahme zum bevorstehenden Gesetz über digitale Fairness eingeleitet². Es wird

¹ COM(2025) 848 final; die Hinweise zur vorliegenden Dokumentation verwenden die Informationen, welche die Europäische Kommission zur Einordnung der Rechtsbereiche digital zur Verfügung stellt.

² Vgl. dazu die Vorbereitungen: SWD(2024) 230 final, gemäss dem COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT/FITNESS CHECK of EU consumer law on digital fairness.

erwartet, dass bis 2026 ein entsprechender Entwurf vorliegen wird. Ziel ist insbesondere eine Regelung bei personalisierten Preisen, bei algorithmischen Entscheidungsprozessen und sogenannten Dark Patterns und die Schaffung verbesserter Transparenz bei Online-Plattformen.

Zusammenfassend kann zufolge der Konsolidierung des EU-Verbraucherrechts insgesamt auf die langjährige Berichterstattung verwiesen werden, die im Jahr 2025 nur noch punktuelle, aber wichtige Ergänzungen gezeitigt haben; dazu nachfolgende Hinweise.

2. Sicherheit und Gesundheit

Mit Bezug auf die Sicherheit der Verbraucher kann auf die Vorjahresberichte³ verwiesen werden. Das System, die *kompensatorischen* Rechtsbehelfe gemäss Produkthaftung durch das *präventive* Verfahren gemäss **Produktsicherheit** hat sich bewährt und kann heute als konsolidiert qualifiziert werden. Diese Konsolidierung ist wie berichtet deshalb zentral, da aufgrund der globalen Lieferketten verunreinigte Bestandteile auch in die Endprodukte von Nahrungs- und Heilmittel gelangen können. Aufgrund des Safety Gate-Systems konnten Ende 2025 europaweit Produktwarnungen und -rückrufe wegen mit dem Toxin Cereulid verunreinigter Säuglingsnahrung rasch erfolgen.

3. Information

Der vorstehend erwähnte Digital Fairness Act⁴ wird auch die *Informationsrechte* der Verbraucher an den Märkten in einer vollständig digitalisierten Gesellschaft erheblich verbessern. Dazu ist auf den nächsten Jahresbericht 2026/2027 zu verweisen, aber bereits hier kann auf die für die Information von Verbrauchern vorgesehenen Bereiche hingewiesen werden wie Fairness by Design und Default für Websites und Apps, Verbot von manipulativem Design, klare Design- und Transparenzvorgaben, standardisierte, leicht verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein neues Recht auf einen menschlichen Ansprechpartner.

³ Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 276 f.; ders., Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2023/24, Zürich 2024, 229 (EU-Safety Gate-System; vormals «Rapex»).

⁴ Vgl. vorstehend Fn. 2.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Vertragsrecht – Recht auf Reparatur

Im Rahmen der vorerwähnten Konsolidierung des EU-Verbraucherrechts kann auch hier auf den Vorjahresbericht⁵ verwiesen werden. Das Recht auf Reparatur von Waren ist ein wichtiger Bestandteil der Wende zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, in die sowohl Verbraucher als auch Unternehmen eingebunden werden.

b) Vertragsrecht – Finanzdienstleistungen (Konsolidierung des Widerrufsrechts)

Im Berichtsjahr musste die Richtlinie über die im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge⁶ von den Mitgliedstaaten bis 19.12.2025 umgesetzt werden. Die Regelungen werden per 19. Juni 2026 in Kraft gesetzt. Für die Vertragspraxis entscheidend ist dabei der sogenannten *Widerrufsbutton* im Online-Geschäft. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie lautet wie folgt: «Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 19. Dezember 2025 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 19. Juni 2026 an». Damit wird insbesondere auf den in der abgeänderten Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie) neu eingefügten Art. 11a Bezug genommen («Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden»).

Das Jahr 2025 markiert insofern einen Wendepunkt im europäischen Verbraucherrecht, denn das Widerrufsrecht der Verbraucher wird mit dem Widerrufsbutton im Online-Geschäft wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig ist es eine erhebliche rechtliche und technische Änderung im E-Commerce. Im Anhang I der Richtlinie werden zur Vereinfachung des Vorgehens Mustertexte zur Verfügung gestellt, die Online-Unternehmen gegenüber den Verbrauchern verwenden können.

⁵ Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 280 f.

⁶ Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. L vom 28. November 2023.

5. Rechtliche Interessen – Alternative Streitbeilegung («AS»-Verfahren)

Am 16. Dezember 2025 wurde die EU-Richtlinie 2025/2647 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten⁷ nach langen Anpassungsbestrebungen zur bisherigen ADR-Richtlinie 2013/11/EU erlassen. Damit wird gleichzeitig die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eingestellt, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt hatte. Die englische Bezeichnung «ADR» (Alternative Dispute Resolution) wird konsequent als AS-Verfahren bezeichnet. Mit der Richtlinie 2025/2647 werden eine Vielzahl von Präzisierungen in die Richtlinie 2013/11 eingefügt und zudem die Richtlinie (EU) 2020/1828 zum Kollektiven Rechtsschutz geringfügig angepasst.

Bereits hier kann auf den Teil II.5 verwiesen werden mit der Bemerkung, dass die Rechtslage der Schweiz für Verbraucher in diesen beiden Bereichen wesentliche Lücken im Vergleich mit der Europäischen Union aufweist.

6. Politische Interessen – EU-Verbraucherpolitische Beratungsgruppe

Die Europäische Kommission hat eine Verbraucherpolitische Beratungsgruppe⁸ eingerichtet, die ihr beratend für die Perspektive der Privathaushalte in der Europäischen Union zur Verfügung steht. In diesem Expertengremium sind neben Vertretern von Verbrauchern auch Repräsentanten der Unternehmen beteiligt sowie mehrere mit Verbraucherrecht befasste Wissenschaftler. Neben der Verbraucherpolitischen Beratungsgruppe lässt sich die Europäische Kommission sodann von einer grossen Zahl von weiteren Expertengruppen beraten, die in sektoriellen Wirtschaftsbereichen Fachkenntnisse einbringen.

Der Zweck der EU-Verbraucherpolitische Beratungsgruppe ist das Zusammenführen von Vertretern von Verbraucherorganisationen, Zivilgesellschaft und Industrie zur Unterstützung der Neuen Verbraucheragenda, um regelmässig die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die Prioritäten des jeweiligen Folgejahres zu reflektieren wie Beiträge zu den Diskussionen zum

⁷ Richtlinie (EU) 2025/2647 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung, ABl. L, 2025/2647, 30. Dezember 2025.

⁸ The Consumer Policy Advisory Group (CPAG); abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/consumers/consumer-protection-policy/our-partners-consumer-issues/consumer-policy-advisory-group-cpag_en?prefLang=de>.

Verbrauchergipfel. Ihre Hauptaufgabe ist dabei, die Kommission bei der Umsetzung bestehender Unionsgesetze und -programmen zu unterstützen und sie bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen und politischen Initiativen zu beraten.

Auch hier soll bereits auf Teil II verwiesen werden, der zeigt, dass das analoge Gremium in der Schweiz abgeschafft werden soll (siehe unten [II.6.](#)).

II. Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2025

1. Allgemeines

Nachdem das Verbraucherrecht der Europäischen Union wie vorstehend gesehen nach jahrzehntelangen Bemühungen um *Verbesserung der Rechtstellung der Privathaushalte – als entscheidende Player des Marktgeschehens* – in eine Konsolidierungsphase getreten ist, bewegt sich die Schweiz eigenartiger Weise nach wie vor auf einem klar tieferen Niveau. Der Schweizer Gesetzgeber missachtet damit im Gegensatz zur Europäischen Union die zentrale Marktfunktion, die den Privathaushalten in einer liberalen Gesamtwirtschaft zukommt. Im vorliegenden Jahresbericht 2025 wird dies vor allem im Bereich der rechtlichen und politischen Interessen der Schweizer Konsumenten ersichtlich (siehe unten [II.5.](#), Hinweis zum Kollektiven Rechtsschutz in Verbindung mit dem Kartellrecht, und [II.6.](#), Stellung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen).

Damit setzt sich der Schweizer Gesetzgeber ohne Not selbst unter Druck, der im transnationalen Verhältnis Schweiz-EU immer spürbarer werden wird. So besteht ein eklatanter Nachholbedarf im Bereich des E-Commerce und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesichts der EU-Entwicklung zur digitalen Fairness (siehe unten [II.4.f](#)) und ihren Implikationen. Dabei sollte nicht vergessen gehen, dass auch die Schweizer Unternehmen ohne rechtliche Rahmenbedingungen faktisch unter Druck geraten werden. Denn die möglicherweise vertretene Meinung, die Schweiz eigne sich gegebenenfalls zu einer «Offshore-Strategie», steht der intensiven Vernetzung in fast allen Wirtschaftsbereichen entgegen. Es wäre daher einmal mehr zu hoffen, dass die Interessen der Schweizer Konsumenten und auch der Schweizer KMU systemisch stärker Beachtung finden.

In diesem Kontext ist der Hinweis im Vorjahresbericht 2024/25⁹ erneut aufzunehmen im Hinblick auf (einerseits) die Ethik des Konsums und (andererseits) die Konzernverantwortung im Bereich der globalen Lieferketten (Menschenrechte und Ökologie). So ist im Berichtsjahr 2025/26 auf die zustande gekommene eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» hinzuweisen, die eine Aktualisierung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Scheitern der ersten «KVI» anvisiert. Im Umfeld dazu nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis, hat

⁹ Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 274 ff.

dazu aber am 3. September 2025 den Grundsatzentscheid¹⁰ getroffen, dem Parlament die Ablehnung dieser zweiten Volksinitiative zu beantragen und ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Über die weiteren Entwicklungen wird in den nächsten Ausgaben zu berichten sein.

2. Sicherheit und Gesundheit

a) Produktsicherheitsgesetz (PrSG) – Rückrufe

Die Schweiz ist seit Jahren eng mit dem Rückruf-System der EU «Safety Gate» (vormals Rapex) verbunden. Die Bundesbehörden unterhalten dazu im Interesse der Allgemeinheit eine leicht zugängliche Website¹¹, die von jedermann als LINK installiert werden kann.

Im Berichtsjahr 2025/26 wurde eine grosse Zahl von öffentlichen Warnungen und Rückrufen von Produkten auf der Website publiziert. Dies soll mit wenigen Beispielen illustriert und dokumentiert werden. – Rückruf von Villeroy & Boch Kindergläser mit vier Kollektionen, da Verletzungsgefahr bestand, gegen Rückerstattung des Kaufpreises. – In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) rief das Unternehmen Bianchi das Fahrrad Bianchi IMPULSO RC und die integrierte Carbon-Lenkstange Bianchi IMPULSO RC zurück. Es bestand Verletzungs- und Todesgefahr. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollten das Produkt nicht mehr verwenden. Der Lenker wurde ihnen bei einem Bianchi-Händler kostenlos ausgetauscht. – Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Kanton Genf wurden über Listerien im französischen Käse «Brie Marianne» informiert. Eine Gesundheitsgefährdung konnte nicht ausgeschlossen werden und das BLV empfahl, das betroffene Produkt nicht zu konsumieren.

b) Gesundheitsschutz im Lebensmittelrecht (LMG)

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informierte Mitte 2025 über wesentliche Anpassungen mehrerer Verordnungen¹², die den Gesundheitsschutz und die Lebensmittelsicherheit betreffen. Der Konsumentenschutz in der Lebensmittelgesetzgebung wird laufend den technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst. Dafür aktualisiert der Bund

¹⁰ Vgl. die Medienmitteilung mit einer umfassenden Chronologie zur ersten und zweiten Initiative, abrufbar unter: <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen.html>>.

¹¹ Vgl. www.recallswiss.admin.ch (Website); www.recallswiss.admin.ch/install (App).

¹² Faktenblatt zu den wichtigsten Neuerungen, abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/blv/3rdv127QtdNJ/Faktenblatt_Anhangsrevisionen+1.+Juli+2025_DE-FR.pdf>.

zwei Mal jährlich verschiedene Verordnungen. Am 1. Juli 2025 traten weitere Änderungen in Kraft. So wurde in Lebensmittelkontaktmaterialien unter anderem der Stoff Bisphenol A verboten. Zudem gelten strengere Höchstwerte für Pestizid-Rückstände in Lebensmitteln. Mehreren Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen wurde die Genehmigung entzogen. Der Gesundheitsschutz ist einer der wichtigsten Grundsätze im Lebensmittelrecht. Die Schweiz passt ihre Vorgaben halbjährlich an, damit diese dem technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen und neue Risiken abdecken. Zudem wird die Gleichwertigkeit mit dem Recht der Europäischen Union (EU) sichergestellt, der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz. Dadurch soll die Bevölkerung in ganz Europa gleich gut geschützt werden und die Lebensmittelwirtschaft kann gleichzeitig ihre Produkte ohne Handelshemmnisse importieren und exportieren.

c) Heilmittelgesetz (HMG) – Erhöhung der Medikationssicherheit

Das Heilmittelgesetz¹³ soll gewährleisten, dass in der Schweiz nur qualitativ hochwertige, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden. Mit einer Revision des Gesetzes soll die Digitalisierung im Behandlungsprozess gefördert und damit die Medikationssicherheit erhöht werden. Zudem sollen Arzneimittel für neuartige Therapien klarer reguliert werden, um den Zugang der Bevölkerung zu innovativen Behandlungsformen zu verbessern. Der Bundesrat hat dementsprechend die Botschaft zur Gesetzesrevision¹⁴ an seiner Sitzung vom 3. September 2025 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

3. Information – Werbung und Kennzeichnung nach LMV

Im Berichtsjahr 2025 traten verschiedene Normen im Lebensmittelbereich in Kraft¹⁵, die Konsumenten auf Verpackungen über die Produktionsmethoden tierischer Herkunft informieren. So wurde bei Art. 36 Abs. 1 LMV ein neuer Buchstabe «j.» eingefügt mit dem folgenden Wortlaut: Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen (Abs. 1): «j. bei Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Anhang 2, die mit den Herstellungsmethoden nach Anhang 2 produziert worden sind: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2». Abs. 5 der Norm weist insbesondere auf die Liste der Länder

¹³ Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), SR 812.21.

¹⁴ 25.074. Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes vom 3. September 2025, BBl 2025 3017.

¹⁵ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LMV), SR 817.02, Anpassungen per 1. Juli 2025.

hin und deren Produktionsmethoden bei «Lebensmitteln tierischer Herkunft». Bekanntlich hat die Schweiz hier ein hohes Schutzniveau im Interesse des Wohls von Mensch und Tier. Entsprechend wichtig sind die Informationen für Schweizer Konsumenten.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Wettbewerbsrecht – KG-Revision 2025

Am 19. Dezember 2025 hat das Parlament eine (weitere) Revision des Kartellgesetzes¹⁶ verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass die Referendumsfrist per 17. April 2026 unbenutzt ablaufen wird. Im vorliegenden Kontext ist vor allem auf den Versuch des Gesetzgebers hinzuweisen, den Kartellzivilprozess zu «reaktivieren», nachdem während längerer Zeit darauf hingewiesen wurde¹⁷, wonach es ökonomisch wenig Sinn macht, die unzulässigen Kartellrenten bei Schädigung der Konsumenten durch den Staat einzuziehen und die wirklich Geschädigten leer ausgehen zu lassen. Geschädigt sind zwar auch die Allgemeinheit und andere Wettbewerber, unmittelbar und direkt aber vor allem die Konsumenten. Es ist daher im Grundsatz sehr zu begrüßen, dass nach dem Wortlaut von Art. 12 revKG nun auch die Konsumenten als letztes Glied in der Leistungskette klageberechtigt sind und deren prinzipielle und relationale Autonomie am Markt endlich wieder hergestellt ist. Es ist klar auf den Punkt zu bringen: Das bisher geltende Recht hat per Gesetz die wirtschaftliche Freiheit der privaten Nachfrager am Markt unzulässig «aufgehoben». Dieser gravierende Fehler des Gesetzgebers ist mit der Revision 2025 behoben worden. Bisher lautete Art. 12 Abs. 1 KG: «Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung **in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird**, hat Anspruch auf ... (lit. b.) Schadenersatz». Der neue Text lautet nun (Art. 12 Abs. 1 revKG): «Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung **in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird**, hat Anspruch auf ... (lit. c.) Schadenersatz». Erleichtert wird der Kartellzivilprozess zudem durch neue Normen der Verjährung (Art. 12a revKG) und die Stärkung der Zivilgerichte (Art. 13 revKG).

¹⁶ BBl 2026 18.

¹⁷ Vgl. zum Kartellzivilprozess: Alexander Brunner, Konsumentkartellrecht, AJP 1996, 931 ff., insb. 941: Zivilrechtliches Verfahren von Konsumenten wegen direkter Schädigung durch unzulässige Verstösse gegen das Kartellrecht; ders., Buchbesprechung zu Vetter, Meinrad/Arnet, Ruth/Peyer, Daniel/Schwander, Ivo: Zivilrechtliches Verfahren (3. Kapitel), in: Roger Zäch et al. (Hrsg.) KG. Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar. 2037 Seiten (Zürich/St. Gallen 2018. Dike Verlag), SJZ 2020, 40 f.

Trotz dieser eindeutigen Verbesserung der Rechtsstellung der Schweizer Konsumenten bleibt ein zentraler Mangel der Gesetzgebung bestehen, der systemisch mit einem anderen Gesetz in Verbindung steht, der revidierten Zivilprozessordnung. Der Gesetzgeber hat es versäumt, den seit Jahren **fehlenden Kollektiven Rechtsschutz**¹⁸ zu regeln. Wenn der Kartellzivilprozess für die Schweizer Konsumenten tatsächlich eine gute Novelle werden soll, ist dieser fehlende Teil des Ganzen noch mit griffigem Prozessrecht zu ergänzen (siehe unten [II.5.](#)).

b) Wettbewerbsrecht – UWG

Im Berichtsjahr 2025 trat in Art. 3 Abs. 1 UWG¹⁹ der neu eingesetzte Buchstabe «x.» in Kraft. Die neue Norm hat folgenden Wortlaut: «Unlauter handelt insbesondere, wer: ... x. Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können». Damit soll verhindert werden, dass in der kommerziellen Kommunikation Waren oder Dienstleistungen beworben werden, die wahrheitswidrig eine Reduktion der Klimabelastung behaupten. Die neue Norm ist vor dem Hintergrund einer zunehmenden Sensibilisierung des Konsumentenverhaltens zu sehen, denn die privaten Nachfrager (Konsumenten) sind die treibende Kraft der Marktentwicklung.

c) Vertragsrecht – Baumängel beim Kauf- und Werkvertrag

Kaufvertrag: Mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024²⁰, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wurde die Rechtsstellung der Nachfrager von Bauwerken im Kauf- und Werkvertragsrecht verbessert. So wurde bei Art. 201 OR ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut: «Soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht haben, sind diese innert 60 Tagen anzuzeigen. Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Vereinbarung kürzerer Fristen ist unwirksam». Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Infrastruktur von Wohnhäusern, die mit technischen Apparaten zum Ge-

¹⁸ Vgl. die Vorjahresberichte: Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 288; ders., Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2022/23, Zürich 2023, 246, sowie weitere Vorjahresberichte m.w.H.

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. März 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 376; BBl 2022 2651).

²⁰ BG vom 20. Dezember 2024 (Baumängel), in Kraft seit 1. Jan. 2026 (AS 2025 270; BBl 2022 2743).

brauch ausgerüstet werden müssen wie Heizanlagen, integrierte Küchen und Bad-Einrichtungen. In diesem Kontext wurde zudem neu Art. 219a OR aufgenommen betreffend Mängelrügen beim Grundstückskauf mit zwingenden Normen der Verwirkungs- und Verjährungsfristen.

Werkvertrag: Analoge Bestimmungen wurden beim Werkvertrag erlassen. In Art. 367 OR wurde neu Absatz 1bis aufgenommen mit folgendem Wortlaut: «Die Frist für die Mängelrüge beträgt bei einem unbeweglichen Werk 60 Tage. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist ist unwirksam. Dasselbe gilt für die folgenden Mängel eines Werks, die die Mangelhaftigkeit eines unbeweglichen Werks verursacht haben: (a.) Mängel eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in das unbewegliche Werk integriert worden ist; (b.) Mängel eines Werks, das von einem Architekten oder Ingenieur erstellt und bestimmungsgemäss als Grundlage für die Erstellung des unbeweglichen Werks verwendet worden ist». Schliesslich ist in Art. 368 OR Abs 2 ein zweiter Satz eingefügt worden mit dem Hinweis auf Art. 366 Abs. 2 OR für den Fall der unentgeltlichen Verbesserung des Werks.

d) Modernisierung des Gewährleistungsrechts beim Kauf

Um Rechtssicherheit zu schaffen und um den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu verbessern, hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Revision des Obligationenrechts (OR) auszuarbeiten. Namentlich soll das Schweizer Gewährleistungsrecht an den geltenden Mindeststandard der Europäischen Union (EU) angeglichen werden. Zur Begleitung dieser Gesetzesanpassung wurde eine Expertenkommission²¹ ernannt. Die *Expertengruppe Modernisierung des Gewährleistungsrechts beim Kauf* wird zur Unterstützung der Arbeiten der Verwaltung rund um die Modernisierung des Gewährleistungsrechts beim Kauf eingesetzt. Sie hat den Auftrag, die Arbeiten der Verwaltung bis zur Verabschiedung des bundesrätlichen Entwurfs und der Botschaft zur Umsetzung der gleichlautenden Kommissionsmotionen 23.4316 und 23.4345 «Modernisierung des Gewährleistungsrechts» zu begleiten. In diesen Kontext gehören auch das Postulat Marchand-Balet 18.3248, «Geplante Obsoleszenz. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten schützen» und der gesetzgeberische Handlungsbedarf für eine Angleichung des Schweizer Rechts

²¹ Vgl. Aktenzeichen: 234.1-2915/7/1, 4. Februar 2025; file:///C:/Users/User/Downloads/expertengruppe-gewaehrleistungsrecht-d-1.pdf – (besucht am 20.01.2026). Der Expertengruppe gehören folgende Personen an: Prof. Dr. Dr. h.c. Yeşim M. Atamer, LL.M., Universität Zürich, Prof. Dr. Mirjam Eggen, LL.M., Universität Bern, Prof. Dr. Walter Fellmann, Fellmann Rechtsanwälte AG, und Prof. Dr. Pascal Pichonnaz, LL.M., Université de Fribourg; der Vorsitz hat ein Vertreter des Bundesamts für Justiz BJ.

an die Richtlinie (EU) 2019/771²² über bestimmte Aspekte von Warenkaufverträgen und die Richtlinie (EU) 2019/770 über digitale Inhalte und Dienstleistungen.

e) Vertragsrecht – Höchstzinssätze beim Konsumkredit

Am 31. Oktober 2025 hat der Bundesrat²³ den Höchstzinssatz für Konsumkredite per 1. Januar 2026 um ein Prozent gesenkt. Der Höchstzinssatz für Konsumkredite wird seit 2016 gemäss einem in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)²⁴ festgeschriebenen Berechnungsmechanismus bestimmt. Als Berechnungsbasis dient der über drei Monate aufgezinsten Saron (SAR3MC). Darauf wird ein Zuschlag berechnet, der sich bei Barkrediten auf 10 Prozentpunkte beläuft. Der auf diese Weise ermittelte Wert wird gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Bei Barkrediten muss der Höchstzinssatz mindestens 10% betragen. Bei Überziehungskrediten, zum Beispiel bei Kreditkarten, beläuft sich der Zuschlag auf 12 Prozentpunkte, wobei der Höchstzins mindestens 12% betragen muss. Die Festlegung des Höchstzinses gilt unbefristet, wird aber mindestens einmal jährlich per Ende August überprüft und bei Bedarf auf Januar des nächsten Jahres angepasst.

f) Geplantes Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen

Am 29. Oktober 2025 wurde der Vorentwurf²⁵ zu einem Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) und der entsprechende Erläuternde Bericht in die Vernehmlassung geschickt. Damit will der Bundesrat die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer im digitalen Raum stärken und sehr grosse Kommunikationsplattformen sowie Suchmaschinen zu mehr Fairness²⁶ und Transparenz verpflichten. Mit dem neuen Gesetz sollen wichtige Regeln für Dienste wie Facebook, X, TikTok oder Google gesetzlich verankert werden.

²² Vgl. dazu auch Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 280 f.

²³ Medienmitteilung 31. Oktober 2025, abrufbar unter: <<https://www.news.admin.ch/de/newsb/DDMAgqQLfjn8NHgjWIrt>>.

²⁴ Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002, SR 221.214.11.

²⁵ Vorentwurf und Erläuterungen, abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/atfTkDOkgjEA/Erl%C3%A4uternder+Bericht_DE.pdf>.

²⁶ Vgl. dazu die von den EU geplanten Digital Fairness Act; oben [I.1.](#) und [I.3.](#)

Das Gesetz soll sehr grosse Kommunikationsplattformen dazu verpflichten, Nutzerinnen und Nutzern ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit dem sie bestimmte, mutmasslich rechtswidrige Inhalte unkompliziert melden können. Zu den Tatbeständen, die gemeldet werden können, gehören etwa Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB) oder Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB). Zudem sollen die Betreibenden der Plattformen bei der Entfernung von Inhalten und der Sperrung von Konten die betroffenen Personen informieren und die getroffenen Entscheidungen begründen. Auch müssen sie ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen und bei Streitigkeiten an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung mitwirken.

Vorgesehen sind weiter Transparenzvorgaben im Hinblick auf die Kennzeichnung und Adressierung von Werbung sowie den Einsatz von Empfehlungssystemen. Ausserdem müssen die vom Gesetz betroffenen Dienste ein öffentlich zugängliches Werbearchiv einrichten und der Verwaltung sowie der Forschung Zugang zu ihren Daten gewähren. Auch sollen sehr grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen dazu verpflichtet werden, eine Rechtsvertretung in der Schweiz zu bezeichnen, wenn sich der Sitz der Unternehmung im Ausland befindet. Dies stärkt die Durchsetzung des Gesetzes gegenüber Anbieterinnen, die keine Niederlassung in der Schweiz haben.

g) Kreislaufwirtschaft

Schliesslich hat der Bundesrat im Berichtsjahr 2025/26 zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mehrere Anpassungen von Verordnungen in die Vernehmlassung²⁷ geschickt. Es geht um die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015²⁸, die Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983²⁹ und die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse³⁰ sowie schliesslich die Totalrevision der Verordnung über Getränke-

²⁷ Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 mit mehreren Vorschlägen, vgl. insb.: Abfallverordnung, abrufbar unter: <<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/d46a1nm6Vmpf/Beilage+02+VVEA+Erl%C3%A4uternder+DE+zu+BRA+UVEK.pdf>>; Verpackungsverordnung, abrufbar unter: <<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/yvNse3HLP2kp/Beilage+01+VGV-VerpV+DE+zu+BRA+UVEK.pdf>>; Verordnung Getränkeverpackungen, abrufbar unter: <<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/nH1ru6mHWHrO/Beilage+02+VGV-VerpV+Erl%C3%A4uternder+DE+zu+BRA+UVEK.pdf>>.

²⁸ SR 814.600.

²⁹ SR 814.01.

³⁰ SR 946.51.

verpackungen (VGV)³¹. Es geht nicht nur, aber vor allem um das Konsumentenverhalten bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen und die Effizienz der Gesetzgebung im Umweltschutz, das beim Trennen der Abfälle und beim Recycling auch im Interesse der Konsumenten liegt.

5. Rechtliche Interessen

a) Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

Seit dem 1. Januar 2025 ist die revidierte ZPO in Kraft. Bereits im Vorjahresbericht 2024/25³² wurde darauf hingewiesen, dass gleichwohl der für die Konsumenten zentrale Kollektive Rechtsschutz keiner Lösung zugeführt worden ist. Dieser Mangel besteht weiter und verhindert eine effiziente Verwirklichung der durch den Gesetzgeber im materiellen Recht festgelegten Rechtsansprüche der Konsumenten. Dies gilt nun auch für den neu eingeführten Kartellzivilprozess (siehe oben [I.4.a](#)).

b) Sanierungsverfahren für überschuldete Personen

Nach langen Jahren der gegenüber dem Recht vieler EU-Mitgliedstaaten und gegenüber dem früheren Schweizer Recht der Fresh-Start-Policy für Privathaushalte völlig ungeeigneten SchKG-Revision 1994/1996 kommt nun endlich Bewegung in die Schweizer Gesetzgebung. Die SchKG-Revision von 1994/1996 war deshalb ungeeignet, eine wirtschaftlich nachhaltige Lösung zu begründen, da mit der Revision des Privatkonkurses für Konsumenten (Art. 191 SchKG) und die so genannte private Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG) Instrumente geschaffen wurden, die in der Praxis völlig untauglich waren. Denn das gegenüber dem Sanierungsverfahren von Unternehmen gegebene Mehrheitsprinzip der Gläubiger wurde bei der privaten Schuldenbereinigung durch ein Einstimmigkeitsprinzip der Gläubiger ersetzt³³. Da nützte auch die 2001 im Schweizer Konsumkredit neu eingeführte Überschuldungsprävention³⁴ nicht viel, die im Übrigen analog 2008³⁵ auch von der Europäischen Union eingeführt wurde. Bei Privathaushalten mit konstanter Kreditquote³⁶ im Rahmen der Kaufkraft

³¹ SR 814.621.

³² Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2024/25, Zürich 2025, 288; dies im Gegensatz zur EU; a.a.O., 283.

³³ Vgl. zum Ganzen: BSK/SchKG-Brunner/Boller/Fritschi, 191 N 1 ff. und 11 ff. sowie 333 ff., insb. 333 N 5 und 9 ff.

³⁴ CHK-Brunner/Vischer, KKG 1-42 N 6.

³⁵ Vgl. Art. 8 alte EU-RL 2008/48/EG.

³⁶ Vgl. zur Kaufkraft von Privathaushalten im Verbraucherrecht: Alexander Brunner, Wirtschaftsrechtliche Grundlagen des Verbrauchervertragsrechts, in: Dirk Trüten/Tobias

ist ökonomisch ohne echte Sanierung eine konstante Überschuldung mit Insolvenz verbunden.

Endlich hat dies nun auch der Schweizer Gesetzgeber erkannt und es ist Bewegung in die Sache gekommen. So hat der Bundesrat am 15. Januar 2025 die Botschaft³⁷ für ein Sanierungsverfahren überschuldeter Personen veröffentlicht. Überschuldete Personen sollen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Natürliche Personen, die sich nicht aus eigener Kraft von ihren Schulden befreien können, haben heute wenig Aussicht, je wieder schuldenfrei zu leben. Häufig verfügen sie nur über das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dies wirkt sich negativ auf die Gesellschaft und Volkswirtschaft aus, weil Kosten für die Sozialversicherungen und das Gesundheitssystem anfallen oder die Betroffenen die Steuern nicht bezahlen können. Es ist zu hoffen, dass der Fehlentscheid der SchKG-Revision von 1994/1996 damit ein Ende hat.

6. Politische Interessen – Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Analog zur Europäischen Union (siehe oben [1.6.](#)) hat auch die Schweiz eine Kommission für Konsumentenfragen, die ausserparlamentarisch die Regierung berät, indem sie Rechtsvergleiche vornimmt und Vorschläge für die Gesetzgebung unterbreitet. Nun soll diese analoge Schweizer Institution abgeschafft werden. Dies ist unverständlich. So hat die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) auch im Berichtjahr 2025/26 sechs Sitzungen durchgeführt und Vorschläge unterbreitet. Nach der hier vertretenen Meinung³⁸ wäre die Abschaffung der EKK ein schwerer Verlust für das Schweizer Konsumrecht und angesichts des ökonomischen Gewichts der Privathaushalte als grösster Faktor³⁹ des Schweizer BIPs an sich unververtretbar.

Baumgartner/Alexander Brunner (Hrsg.), Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union, Baden-Baden/Wien/Zürich 2017, 1 ff., insb. 12.

³⁷ 25.019. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) vom 15. Januar 2025, BBl 2025 356.

³⁸ Vgl. dazu: Alexander Brunner/Pascal Pichonnaz, Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen?, in: Jusletter 13. Oktober 2025, mit weiteren Hinweisen.

³⁹ Abrufbar unter: <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/rm/home/statisticas/economia-publika.assetdetail.36147491.html>>.

Herausgeber:
Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

**JAHRBUCH
WIRTSCHAFTS-
RECHT
SCHWEIZ – EU**

**ÜBERBLICK UND
KOMMENTAR
2025/26**

Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz - EU 2026

© 2026 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Bellerivestrasse 49, 8008 Zürich, Schweiz

eizpublishing@europa-institut.ch

Herausgeber: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner, Europa Institut an der Universität Zürich

ISBN:

978-3-03994-091-2 (Print – Softcover)

978-3-03994-092-9 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/64W3-GC9N>

Version: 1.01 – 20260402

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2026/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2025/26, Zürich 2026, Seitenzahl

Vorwort

In bewährter Tradition dokumentiert der 21. Band des Jahrbuchs «Wirtschaftsrecht Schweiz – EU» die aktuellen Entwicklungen in zentralen Bereichen des EU-Wirtschaftsrechts und deren Bedeutung für die Schweiz. Berücksichtigt werden diverse wirtschaftsrelevante Rechtsgebiete, u.a. Banken- und Kapitalmarktrecht, Immaterialgüterrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Wettbewerbsrecht. Das Jahrbuch richtet sich an Unternehmens-, Wirtschafts- und VerwaltungsjuristInnen sowie an RichterInnen und RechtsanwältInnen und bietet ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Gesetzgebungsvorstösse, neue Rechtsakte und ergangene Urteile im vergangenen Jahr 2025.

Zürich, März 2026

Andreas Kellerhals
Tobias Baumgartner

Inhaltsübersicht

Banken- und Kapitalmarktrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: STEFAN SULZER</u>	13
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: STEFAN SULZER</u>	30

Versicherungsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: HANSJÜRG APPENZELLER/FABRICE ECKERT</u>	46
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: HANSJÜRG APPENZELLER/ FABRICE ECKERT</u>	55

Kommunikation und Medien

<u>Rechtsentwicklung EU: TOBIAS BAUMGARTNER</u>	69
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH</u>	80

Wettbewerbsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: DAVID BRUCH</u>	92
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: DAVID MAMANE</u>	112

Arbeitsrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: WESSELINA UEBE</u>	124
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: THOMAS GEISER</u>	134

Öffentliches Auftragswesen

<u>Rechtsentwicklung EU: PETER RECHSTEINER</u>	152
<u>Bedeutung für die Schweiz: PETER RECHSTEINER</u>	173

Energie

<u>Rechtsentwicklung EU: FATLUM ADEMI</u>	177
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: BRIGITTA KRATZ</u>	199

Steuerrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/ JOCHEN MEYER-BUROW</u>	223
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: RENÉ SCHREIBER</u>	246

Immaterialgüterrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: ULRIKE I. HEINRICH</u>	271
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH</u>	280

Verbraucherrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: ALEXANDER BRUNNER</u>	288
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ALEXANDER BRUNNER</u>	293

Internationales Zivilprozessrecht und internationales Privatrecht

<u>Rechtsentwicklung EU: DIRK TRÜTEN</u>	304
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: DIRK TRÜTEN</u>	318

Aussenwirtschaftsrecht

<u>Entwicklung der Weltwirtschaft und multilaterale Zusammenarbeit: ANDREAS R. ZIEGLER</u>	326
<u>Rechtsentwicklung EU: ANDREAS R. ZIEGLER</u>	332
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ANDREAS R. ZIEGLER</u>	336

Autorenverzeichnis

Dr. FATLUM ADEMI, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut der Universität Zürich

Dr. HANSJÜRG APPENZELLER, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger, Zürich

Dr. TOBIAS BAUMGARTNER, LL.M. (Eur.), Rechtsanwalt, Stv. Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich; Verlagsleiter, EIZ Publishing, Zürich

Dr. DAVID BRUCH, Referent beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO)

Prof. Dr. ALEXANDER BRUNNER, Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter a.D. am Handelsgericht Zürich und nebenamtlicher Bundesrichter a.D. an der Ersten Zivilabteilung des Bundesgerichts, Lausanne

Dr. FABRICE ECKERT, LL.M., Rechtsanwalt bei Homburger, Zürich

JANA FISCHER, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei Baker McKenzie, Frankfurt

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. THOMAS GEISER, em. Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, em. Direktor des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitswelten an der Universität St. Gallen

Dr. ULRIKE I. HEINRICH, Rechtsanwältin, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Bern

Dr. BRIGITTA KRATZ, LL.M., Rechtsanwältin, Kratz Legal, Zürich, ehem. Vizepräsidentin Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

DAVID MAMANE, LL.M. (Bruges), Advokat, Partner bei Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Zürich, Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht an der Universität Luzern

JOCHEN MEYER-BUROW, LL.M., Mag. Rer. Fiscalium, Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie, Frankfurt

PETER RECHSTEINER, Rechtsanwalt, Bracher Spieler Schönberg Eitel Rechsteiner, Rechtsanwälte und Notare, Solothurn

RENÉ SCHREIBER, Rechtsanwalt/dipl. Steuerexperte, Partner bei Eversheds Sutherland AG, Zürich und Bern, Dozent für Steuerrecht an der Universität Zürich

Dr. STEFAN SULZER, LL.M., Rechtsanwalt, Group General Counsel, The Adecco Group, Zürich

Prof. Dr. DIRK TRÜTEN, LL.M., Lehr- und Forschungsbeauftragter für Europäisches Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht sowie Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern

Dr. WESSELINA UEBE, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa Institut an der Universität Zürich

Prof. Dr. ANDREAS R. ZIEGLER, LL.M., Ordinarius für internationales Recht, Direktor des LLM-Programms, Universität Lausanne